

ner Lotterieleer, sowie bei Versendung oder Einziehung der Einlagen und Gewinnelder wesentlich als Mittelspersonen, Boten, Beförderer oder auf andere Art mitgewirkt haben, sind das erste Mal mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen und Geldstrafe bis zu fünf Thalern, in Wiederholungsfällen aber mit verhältnißmäßig zu erhöhender Strafe zu belegen, welche jedoch vier Wochen Gefängniß und zehn Thaler Geldstrafe nicht übersteigen darf.

3.

Wahlweise mit Gefängnißstrafe ist auf ebenso viele Tage Handarbeit zu erkennen, wenn letztere nach allgemein kriminalrechtlichen Bestimmungen gegen den Uebertreter überhaupt in Anwendung gebracht werden kann.

4.

Kann die erkannte Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht erlangt werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe nach dem gesetzlichen Maßstabe umzuwandeln.

5.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Konventionen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung erfolgt durch die fürstlichen Kriminalgerichte.

6.

In den Strafbestimmungen gegen das Lottospiel wird etwas nicht geändert; dieselben bleiben vielmehr allenthalben in Kraft und Geltung. —

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten hierdurch Anweisung, auf alles verbotene Verreiben von Loosen (Colligiren) genau Acht zu haben und etwaige Konventionenfälle zur sofortigen Untersuchung anzuzeigen.

Wera, am 4. September 1857.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. **G e l b e r n.**

Sammel.

2) Ministerialverordnung vom 19. September 1857, das Verbot von Baarenverloosungen und Auspielungen betr.

(Publizirt in Nr. 38 des Amts- und Anzeigerblatts vom Jahre 1857.)

Bei Abschluß des Vertrags über die Privilegierung der Königl. Sächsischen Landes-